

# RS OGH 1993/3/17 3Ob512/93 (3Ob513/93), 9Ob103/99h, 7Ob71/00t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1993

## Norm

AußStrG §9 E7

AußStrG §158 Abs1

AußStrG §174 Abs2 Z3 C1

## Rechtssatz

Der in der Verbücherungsklausel der Einantwortungsurkunde namentlich angeführte Nacherbe ist durch die bestimmte Bezeichnung weiterer Nacherben, deren Anwartschaftsrecht verbüchert werden soll, beschwert; ihm steht daher gegen diese Verfügung ein Rekursrecht zu.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 512/93

Entscheidungstext OGH 17.03.1993 3 Ob 512/93

Veröff: NZ 1993,259 = SZ 66/34

- 9 Ob 103/99h

Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 Ob 103/99h

Ähnlich; Beisatz: Hier: Anordnungen gemäß §§ 707 - 709 ABGB; soll der Nachlaß dem Erben nur mit der Beschränkung im Falle eines Liegenschaftsverkaufs, 30 % des Kaufpreises an die Enkeltochter auszufolgen, eingearbeitet werden, geht die vom Erben bekämpfte Verfügung in ihrer Bedeutung über eine bloße deklarative Ankündigung hinaus. (T1)

- 7 Ob 71/00t

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 71/00t

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0008848

## Dokumentnummer

JJR\_19930317\_OGH0002\_0030OB00512\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)